

## **Sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt**

### **Prävention und Intervention**

#### **Leitlinien für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland**

Diese Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt legen die grundlegenden Positionen unserer Kirche dar. Sie beschreiben zunächst die Gründe, weshalb wir uns gegen solche Verletzungshandlungen positionieren (Teil 1). Anschließend werden Maßnahmen vorgestellt, wie wir vor solchen Verletzungshandlungen schützen (Teil 2) und wie wir eingreifen, wenn sie begangen wurden (Teil 3).

Die Leitlinien können nicht endgültig und verbindlich sämtliche theologischen, ethischen, rechtlichen und pädagogischen Konflikte und Zweifelsfragen lösen. Sie wollen in erster Linie sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt durch Verantwortliche\* unserer Kirche verhindern und empfehlende Handlungsanweisung zur Prävention und Intervention geben. Mit den Leitlinien wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens fördern und unsere Wahrnehmung im Umgang mit anderen schärfen, um darauf zu achten, wo Grenzen überschritten werden. Sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt in unserer Kirche zu verhindern ist Ziel und Aufgabe von uns allen.



Diese Leitlinien verwenden einige Begriffe in einer spezifischen Bedeutung, z. B. *Bistumsleitung*. Diese Begriffe sind im Text mit einem \* markiert und werden im Glossar auf Seite 44 erläutert.

Diese Leitlinien wurden nicht von Grund auf neu entwickelt, sondern beruhen auf Texten, die in der römisch-katholischen Kirche, in den evangelischen Kirchen und von anderen Institutionen entwickelt wurden sowie auf weiterer Fachliteratur. Die genauen Quellenangaben werden auf Seite 47 genannt.



## Inhalt

<u>1 Grundlagen</u> .....	5
<u>1.1 Theologische Einordnung</u> .....	5
<u>1.2 Begriffsklärungen und Hintergründe</u> .....	7
<u>1.2.1 Sexuelle Gewalt und Verletzungshandlungen</u> .....	7
<u>1.2.2 Machtasymmetrien und Machtmissbrauch</u> .....	8
<u>1.2.3 Sexuelle Grenzverletzungen</u> .....	9
<u>1.2.4 Sexuelle Übergriffe</u> .....	10
<u>1.2.5 Strafbare Formen sexueller Gewalt</u> .....	11
<u>1.2.6 Verletzungshandlungen von und unter Minderjährigen</u> .....	12
<u>1.2.7 Seelsorgerische und pädagogische Beziehungsarbeit</u> .....	12
<u>2 Prävention</u> .....	15
<u>2.1 Risikomanagement</u> .....	15
<u>2.2 Mitwirkungsmöglichkeiten</u> .....	16
<u>2.2.1 Beteiligungsmöglichkeiten bei Entscheidungsprozessen</u> .....	16
<u>2.2.2 Beschwerdemöglichkeiten innerhalb unserer Kirche</u> .....	17
<u>2.2.3 Beschwerdemöglichkeiten außerhalb unserer Kirche</u> .....	18
<u>2.2.4 Erziehungspartnerschaft</u> .....	19
<u>2.2.5 Information über Mitwirkungsmöglichkeiten</u> .....	19
<u>2.3 Sexualpädagogisches Konzept</u> .....	19
<u>2.4 Personalmanagement</u> .....	20



2.5	<a href="#">Verhaltenskodex</a>	21
2.6	<a href="#">Kirchen- und arbeitsrechtliche Anweisungen</a>	21
2.7	<a href="#">Aus- und Fortbildung sowie Reflexion</a>	22
2.8	<a href="#">Organisation der Präventionsarbeit</a>	23
3	<a href="#">Intervention</a>	25
3.1	<a href="#">Grundprobleme der Interventionsarbeit</a>	26
3.1.1	<a href="#">Unterscheidung möglicher Situationen</a>	26
3.1.2	<a href="#">Zielkonflikte</a>	27
3.1.3	<a href="#">Lösungsansatz für diese Zielkonflikte</a>	29
3.2	<a href="#">Grundsätze zur Informationsweitergabe und zum Beteiligenschutz</a>	30
3.2.1	<a href="#">Informationsweitergabe und Beteiligenschutz in der <i>Aufklärungsphase</i></a>	30
3.2.2	<a href="#">Informationsweitergabe und Beteiligenschutz bei einer <i>sicher festgestellten Verletzung</i></a>	31
3.2.3	<a href="#">Informationsweitergabe und Beteiligenschutz bei einer <i>sicher ausgeschlossenen Verletzung</i></a>	31
3.2.4	<a href="#">Informationsweitergabe und Beteiligenschutz bei einem <i>unaufklärbaren Ereignis</i></a>	32
3.2.5	<a href="#">Informationsweitergabe und Beteiligenschutz bei der <i>Beteiligung eines Kindes</i></a>	32
3.2.6	<a href="#">Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</a>	32
3.3	<a href="#">Grundsätze in der Aufklärungsphase</a>	32
3.3.1	<a href="#">Umgang mit Erstinformationen</a>	32
3.3.2	<a href="#">Weitere Aufklärung</a>	33
3.3.3	<a href="#">Erste Hilfen für die oder den (möglichen) Verletzten</a>	36



3.3.4	<a href="#">Vorläufige Sicherungsmaßnahmen bis zur Aufklärung der Vorwürfe</a>	36
3.3.5	<a href="#">Verhältnis von staatlichen und kirchlichen Ermittlungen</a>	37
3.4	<a href="#">Grundsätze bei einer sicher festgestellten Verletzung</a>	38
3.4.1	<a href="#">Hilfen für den Verletzten oder die Verletzte und sein bzw. ihr Umfeld</a>	38
3.4.2	<a href="#">Konkrete Interventionsmaßnahmen</a>	39
3.5	<a href="#">Grundsätze bei einer sicher ausgeschlossenen Verletzung</a>	40
3.6	<a href="#">Grundsätze bei einem unaufkläraren Ereignis</a>	41
3.7	<a href="#">Organisation der Interventionsarbeit</a>	41
3.7.1	<a href="#">Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen</a>	41
3.7.2	<a href="#">Beratende Fachleute</a>	42
3.7.3	<a href="#">Beratungsgremium für ethische Zweifelsfälle</a>	42
3.7.4	<a href="#">Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</a>	43
	<a href="#">Glossar</a>	44
	<a href="#">Verwendete Literatur</a>	47

## **Grundlagen**

### **Theologische Einordnung**

Wer hat mich berührt? So fragt Jesus im Markus- und im Lukasevangelium (Mk 5,31 und Lk 8,45). Seine Jüngerinnen und Jünger sind erstaunt. Es drängen sich so viele Menschen um Jesus, dass diese Frage unverständlich scheint. Und doch stellt sich heraus, dass Jesus sich auf seine Wahrnehmung verlassen kann. Es ist eine an Blutfluss erkrankte Frau, die sich von dieser Berührung Heilung verspricht.

Jesus wird nicht nur an dieser Stelle als hochempfindlich beschrieben. Er berührt Menschen – durch Worte und Handlungen. Und er lässt sich berühren – von den Menschen Fragen, von ihrem Leid und auch im körperlichen Sinn.

Berührung kann tröstlich sein. Berührung kann Mut machen. Berührung kann Geborgenheit schenken. Berührung kann Spaß machen. Berührung kann heilen.

Es soll auch zukünftig das Kind gekuschelt werden, das Heimweh hat oder getröstet werden will. Es sollen auch zukünftig Kinder, Jugendliche und deren Leiterinnen und Leiter sportlich und spielerisch aktiv und dabei körperlich in Kontakt sein. Es sollen auch zukünftig Menschen in den Arm genommen werden, denen dies guttut. Und schließlich sollen auch zukünftig Zärtlichkeiten zwischen sich Verliebenden und Liebenden möglich sein.

Wir wollen auch zukünftig über Gefühle und Emotionen miteinander sprechen. Wir wollen den Schmerz der Trauer, die Verunsicherung, die das Leid mit sich bringt, wir wollen unsere Ängste, unser Hadern, unsere Wut und auch unsere Zuversicht, unsere Hoffnung, unseren Glauben, die prickelnden Gefühle des Lebens und vieles mehr mitteilen und teilen.



Jegliche Berührung – ob verbal, visuell oder körperlich – setzt ein gegenseitiges Einverständnis voraus. Sensibel wahrzunehmen, welche Berührungen gewünscht sind und welche Berührungen Grenzen verletzen, ist unabdingbar für ein Zusammenleben, das Jesus uns vorgelebt hat und das uns Wohl und Heil verspricht.

Es ist zutiefst menschlich, dass diese Grenzen immer wieder verletzt werden. Das bringt schon die Tatsache mit sich, dass Menschen Berührung sehr unterschiedlich wahrnehmen und das, was jetzt positiv erlebt wird, in einer ähnlichen Situation grenzüberschreitend erfahren werden kann.

Grenzverletzungen können allerdings vermieden werden, indem Menschen ihr Sprechen und Handeln reflektieren und dadurch sensibler werden.

Grenzverletzungen müssen vermieden und auch dann geahndet werden, wenn sie unachtsam, leichtfertig, respektlos oder gar vorsätzlich geschehen. Die Folgen für die Betroffenen sind nicht selten schwerwiegend und traumatisch.

Wenn Berührungen nicht gewollt und nicht heilvoll sind, dann werden die einen Grenzen setzen können. Andere aber sind dazu nicht selbstständig in der Lage, z. B. Kinder, die zu schwach zur Gegenwehr sind, Frauen, die traumatisiert sind, Männer, die nicht gelernt haben, über ihre Gefühle zu sprechen.

Wenn Berührungen verletzen oder gar die Unversehrtheit des eigenen Lebens bedrohen, dann ist eine solche Gegenwehr für die Einzelne oder den Einzelnen in der Regel unmöglich.

Wir brauchen Umgänge, um miteinander Sensibilität und Respekt vor den eigenen Grenzen und denen anderer zu lernen bzw. diese zu verbessern.

Wir brauchen Strukturen, wenn wir mit Grenzverletzungen umgehen und sie vermindern helfen wollen.

Und schließlich brauchen wir auch Interventionen, wenn Menschen zu Täterinnen und Tätern werden.

Fragen wir mit Jesus: Wer berührt mich? Von wem will ich mich berühren lassen? Wen möchte ich berühren? Wer möchte von mir berührt werden?

In diesem Sinne hat die Kommission „Missbrauch und Prävention“ im Auftrag der Synode der Alt-Katholischen Kirche gearbeitet und die folgenden Leitlinien erstellt.

## **Begriffsklärungen und Hintergründe**

### **Sexuelle Gewalt und Verletzungshandlungen**

Als *sexuelle Gewalt* bezeichnen wir in diesen Leitlinien jede Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung.

Mit diesem Begriff meinen wir alle Handlungen,

- die einen sexuellen, sexualisierten oder sexistischen Kontext haben,
- die die persönliche Grenze eines anderen Menschen überschreiten und
- denen die betroffene Person nicht zustimmt (bzw. nicht zustimmen kann).

Der Begriff *sexuelle Gewalt* ist sehr weit. Er bezieht sich nicht nur auf sexuellen Missbrauch oder nur auf Sexualstraftaten, sondern er umfasst alle Verhaltensweisen, die von der betroffenen Person als unerwünscht, als grenzüberschreitend oder als verletzend wahrgenommen werden (auch wenn die handelnde Person eine solche Wirkung nicht beabsichtigt hat).



In diesem Text benutzen wir den Begriff *Gewalt* also in einem spezifischen Sinn, wie er insbesondere unter Pädagogen und Psychologen verbreitet ist. Der Gewaltbegriff in diesem Text unterscheidet sich sowohl von dem umgangssprachlichen Gewaltbegriff (das Anwenden von körperlicher Stärke, um jemanden zu verletzen oder ihn zu etwas zu zwingen), als auch von den unterschiedlichen juristischen Gewaltbegriffen.

Um verschiedene Formen sexueller Gewalt zu beschreiben, ist es sinnvoll, drei Kategorien zu unterscheiden:

- sexuelle Grenzverletzungen (siehe 0)
- sexuelle Übergriffe (siehe 0)
- strafbare Formen sexueller Gewalt (siehe 0).

Um diesen Text sprachlich möglichst einfach zu halten, benutzen wir den Begriff *Verletzungshandlung* als Oberbegriff für jede Verhaltensweise, die eine sexuelle Grenzverletzung, ein sexueller Übergriff oder eine strafbare Form sexueller Gewalt ist – unabhängig davon, wer sie begeht, wem gegenüber sie begangen wird, welche Absicht dahintersteht, welche Folge sie hat und ob sie eine Straftat\* ist oder nicht.

### **Machtasymmetrien und Machtmissbrauch**

Manche Menschen sind der Macht anderer Menschen asymmetrisch ausgesetzt. Hierzu gehören insbesondere Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene.

Machtasymmetrien haben ihre Ursache oft in gesellschaftlich definierten Abhängigkeiten. Solche Abhängigkeiten können auch in Institutionen (wie z. B. unserer Kirche) entstehen.

Sexuelle Gewalt – vor allem gegen Minderjährige und gegen schutzbedürftige Erwachsene – ist nicht unbedingt Ausdruck einer abweichenden Sexualität. Jedenfalls dann, wenn sie absichtlich verübt wird, ist sie in erster Linie Machtmissbrauch gegenüber der abhängigen Person.

## **Sexuelle Grenzverletzungen**

Eine *sexuelle Grenzverletzung* ist jede Handlung, bei der jemand die persönliche Grenze eines anderen Menschen in sexualisierter Form überschreitet.

Dies muss nicht unbedingt absichtlich geschehen. Es kann vorkommen, dass jemand versehentlich nicht erkennt, dass sein oder ihr Verhalten von einem anderen als „zu nah“ empfunden wird.

Grenzverletzungen können z. B. sein (sofern sie von der betroffenen Person als eine Grenzverletzung empfunden werden):

- jemanden mit Kosenamen ansprechen
- jemanden ungefragt fotografieren
- jemanden umarmen
- ein Kind auf den Schoß nehmen oder über den Kopf streicheln
- keine ausreichenden Vorkehrungen treffen, um bei Umkleide-, Wasch- oder Schlafsituationen die Privatsphäre der Betroffenen zu schützen
- bei Spielen oder Übungen nicht ausreichend berücksichtigen, dass die Teilnehmer unterschiedliches Körperempfinden haben können
- bei Spielen oder Übungen den Betroffenen keine Möglichkeit lassen, nicht an dem Spiel bzw. an der Übung teilzunehmen
- vorübergehend die pädagogische bzw. seelsorgerische Rolle verlassen (z. B. gegenüber Minderjährigen Probleme aus der eigenen Beziehung erörtern).

Das Ziel, möglichst keine Grenzverletzung zu begehen, kann man nicht vollständig erreichen. Gerade bei der pädagogischen und bei der seelsorgerischen Arbeit kann man nicht vor jeder

Maßnahme deren Bedeutung für die persönliche Grenze der betroffenen Person sowie eine eventuell bestehende Machtasymmetrie umfassend analysieren.

Trotzdem ist eine Grenzverletzung – insbesondere, wenn sie in einem seelsorgerischen oder pädagogischen Abhängigkeitsverhältnis geschieht – ein persönlicher und fachlicher Fehler. Oft hätte eine gründlichere Vorüberlegung geholfen, die Grenzverletzung zu vermeiden. Deshalb sollte jede Grenzverletzung zum Anlass genommen werden, zu prüfen, wie sich ähnliche Fälle zukünftig vermeiden lassen.

Wenn jemand Grenzverletzungen fortsetzt, obwohl er sie erkannt hat, dann etablieren sie eine Kultur der Grenzverletzung und stellen Übergriffe dar.

## **Sexuelle Übergriffe**

Als *sexuelle Übergriffe* bezeichnen wir massive (vor allem: wiederholte und / oder beabsichtigte) sexuelle Grenzverletzungen. Es spielt keine Rolle, ob sie vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt sind oder nicht.

Sexuelle Übergriffe können beispielsweise sein:

- eine andere Person mit Blicken ausziehen
- eine andere Person beim Duschen beobachten
- intensiv auf primäre oder sekundäre Geschlechtsorgane einer anderen Person schauen („glotzen“)
- den Körper einer anderen Person kommentieren
- jemanden in ein Gespräch mit sexualisiertem Inhalt verwickeln
- erotische oder zweideutige Textnachrichten senden
- erotische Film- oder Fotoaufnahmen anfertigen

- erotische Spiele (z. B. Flaschendreher, „Wahrheit oder Pflicht“)
- Zungenküsse
- primäre oder sekundäre Geschlechtsorgane einer anderen Person berühren
- jemanden zum Geschlechtsverkehr drängen.

Wenn solche Handlungen in einem (insb. pädagogischen oder seelsorgerischen) Abhängigkeitsverhältnis vorkommen, dann sind sie nicht nur ein Fehler, sondern dann zeigen sie ein grundlegendes persönliches und fachliches Defizit. Sie überschreiten die Grenze zwischen Minderjährigen und Pädagogen bzw. zwischen Gemeindemitgliedern und Seelsorgern.

Täter und Täterinnen setzen sexuelle Übergriffe gezielt ein, um abhängige Personen (insb. Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene) sowie deren Umfeld zu desensibilisieren und so sexuellen Missbrauch vorzubereiten. Sie schaffen ein Klima, in dem sexueller Missbrauch nicht so leicht auffällt oder in dem er bagatellisiert werden kann.

Es kann vorkommen, dass sexuelle Übergriffe ritualisiert werden (z. B. als Aufnahmezerimonie) und so über Generationen hinweg weitergegeben werden.

### **Strafbare Formen sexueller Gewalt**

Die Formulierung *strafbare Formen sexueller Gewalt* bezeichnet solche Verletzungshandlungen, die vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt wurden. Dazu zählen beispielsweise:

- Kinder\* zu sexuellen Handlungen überreden (auch mittels digitaler Medien)
- Kinderpornografie herstellen, verbreiten oder besitzen
- anale, orale, vaginale Vergewaltigung.

## **Verletzungshandlungen von und unter Minderjährigen**

Verletzungshandlungen können auch von Minderjährigen gegenüber anderen Minderjährigen begangen werden. Für (versehentliche) Grenzverletzungen ist das selbstverständlich, aber auch sexuelle Übergriffe und Sexualstraftaten kommen vor (bzw. Handlungen, die strafbar wären, falls das handelnde Kind bereits strafmündig wäre).

Auch Machtasymmetrien können sich unter Minderjährigen entwickeln. Solche Machtungleichgewichte gibt es vor allem zwischen einer Gruppe und Einzelnen; zwischen Älteren und Jüngeren; zwischen Stärkeren und Schwächeren. Verletzungshandlungen, die in solchen Machtungleichgewichten stattfinden, können von außen leicht mit Mobbing / Bullying verwechselt werden.

Oft sind mehrere Minderjährige sowohl als Opfer wie als Täter beteiligt. Innerhalb einer Peergroup kann ein starkes Schweigegebot herrschen, sich gegenseitig nicht zu verraten, was die Verwicklung dieser Minderjährigen als Opfer-Täter verstärkt.

Kirchenfreizeiten und ähnliche Veranstaltungen weisen ein erhöhtes Risiko für Verletzungshandlungen unter Minderjährigen auf. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass sich hier private und formale Rollen (z. B. ältere Jugendliche als ehrenamtliche Betreuer) vermischen.

Unter Minderjährigen finden Verletzungshandlungen nicht selten digital statt oder werden zumindest digital begleitet durch Benutzung von Smartphones, Tablets usw.

Es kommt vor, dass Verletzungshandlungen als „jugendliches Experimentierverhalten“ bagatellisiert werden.

## **Seelsorgerische und pädagogische Beziehungsarbeit**

Wer seelsorgerisch oder pädagogisch tätig ist, arbeitet mit Menschen und baut zu ihnen Beziehungen und Vertrauensverhältnisse auf. Vor allem dann, wenn man mit Minderjährigen und

schutzbedürftigen Erwachsenen arbeitet, ist diese Beziehungsarbeit besonderen Anforderungen ausgesetzt:

Einerseits weisen diese Beziehungen Gemeinsamkeiten mit nicht-professionellen Beziehungen (z. B. freundschaftlichen oder familiären Beziehungen) auf: Zur professionellen seelsorgerischen und pädagogischen Arbeit gehört es, dem Gegenüber zu vertrauen, eine authentische Persönlichkeit zu sein und auch – abhängig von dem Alter, dem Entwicklungsstand, dem biografischen und dem kulturellen Hintergrund des Gegenübers – emotionale und ggf. auch körperliche Nähe zuzulassen.

Andererseits unterscheiden sich diese Beziehungen aber grundlegend von nicht-professionellen Beziehungen: Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene können oft nicht frei entscheiden, wer ihre Bezugsperson sein soll. Sie können ihrer Bezugsperson nicht oder nur sehr begrenzt ausweichen.

Gerade diese Verbindung von Nähe und eingeschränkter Ausweichmöglichkeit macht seelsorgerische und pädagogische Arbeit attraktiv für (potentielle) Täter und Täterinnen.

Wenn man diese Umstände zusammen betrachtet, dann ergibt sich eine entscheidende Herausforderung der Präventionsarbeit: Man muss Verletzungshandlungen verhindern, darf aber gleichzeitig notwendige Nähe nicht einschränken.

Um dieser Herausforderung zu begegnen, muss man klären, welche Verhaltensweisen zur professionellen Beziehungsarbeit gehören und welche Verhaltensweisen diesen Bereich verlassen (also eine Verletzungshandlung darstellen):

In einer professionellen Beziehung dient die Nähe nicht dem oder der Erwachsenen (dem Seelsorger oder der Seelsorgerin bzw. dem Pädagogen oder der Pädagogin), sondern *allein deren Gegenüber*. Wer eine professionelle Beziehung aufbaut, darf diese nicht nutzen, um eigene (körperliche oder emotionale) Bedürfnisse zu befriedigen. Erwachsene dürfen sich in professionellen Beziehungen zu Minderjährigen weder von eigenen Bedürfnissen noch von persönlichen Interessen leiten lassen, sondern müssen ihr Handeln an dem Wohl und an den Interessen der Minderjährigen ausrichten. Authentisch sein bedeutet zwar, seine Persönlichkeit



einzubringen. Es bedeutet aber nicht, seine eigenen Interessen über die der Minderjährigen zu stellen. Die Erwachsenen treten mit den Minderjährigen nicht in eine Art „Austauschverhältnis“ im Sinne von „Vertrauen gegen Vertrauen“, „Leistung gegen Gegenleistung“.

In einer professionellen Beziehung ist weniger Nähe zulässig als in einer privaten Beziehung (z. B. zwischen Eltern und Kind); unzulässig ist es z. B., den Menschen, mit dem man arbeitet, auf den Mund zu küssen oder sich vor ihm nackt auszuziehen.

Eine professionelle Beziehung ist zeitlich begrenzt und endet mit dem Ende des jeweiligen Angebots. Außerdem ist sie durch die Aufgabe begrenzt, die vor Beginn der Tätigkeit klar definiert sein muss. Falls es in besonderen Ausnahmefällen darüber hinaus zu einem Kontakt kommt, dann muss dieser Kontakt transparent sein (z. B. indem die Eltern informiert werden).

## **Prävention**

### **Risikomanagement**

In unserer Kirche versammeln sich ständig Menschen – Minderjährige, schutzbedürftige Erwachsene und Erwachsene.

Minderjährige nehmen beispielsweise an Freizeiten oder Ausflugsfahrten teil oder sie treffen sich im Kinder- und Jugendtreff der Gemeinde. Eltern überlassen ihre Kinder den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Betreuerinnen und Betreuern usw.

Hierbei wird viel Beziehungsarbeit geleistet, die uns alle zusammenbringt. Dabei entsteht Gemeinschaft, die getragen wird von persönlichen Kontakten und Vertrauen.

Wir erwarten, dass vor allem Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene vor Verletzungshandlungen geschützt werden. Deshalb ist es unsere Aufgabe (nicht nur die Aufgabe der Bistums- und der Gemeindeleitung\*, sondern auch die Aufgabe jedes einzelnen Gemeindemitglieds – also von uns allen), die Risiken gerade für die uns anvertrauten Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen so weit wie möglich zu minimieren.

Ein bestehendes Risiko können wir nur dann minimieren, wenn wir es erkannt haben. Deshalb müssen wir für eine aktive Prävention die Risikofaktoren kennen. Dies ist die Grundvoraussetzung für unsere weiteren Präventionsmaßnahmen; nur so können wir Fälle von sexueller Gewalt vermeiden.

Um die Risikofaktoren zu erkennen, führt man eine sogenannte Risikoanalyse durch. Unter einer Risikoanalyse versteht man die Untersuchung und Identifizierung von Gefährdungsrisiken in den verschiedenen Bereichen kirchlicher Arbeit, in denen jemand (insbesondere: Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene) durch sexuelle Gewalt verletzt werden könnte.

In jeder Organisation unserer Kirche (im Bistum, in den Dekanaten, in den Gemeinden und in anderen Organisationen wie dem *bund alt-katholischer frauen* und dem *Bund Alt-Katholischer Jugend*)



analysieren wir mögliche Risiken. Wir dokumentieren die Maßnahmen, die wir ergreifen, und wir evaluieren diese Maßnahmen.

Im Rahmen einer Risikoanalyse prüfen wir zum Beispiel Verantwortlichkeiten, Abläufe, Räumlichkeiten und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (einschließlich der Erreichbarkeit über digitale Medien). Wir diskutieren, welche Nähe und welche Distanz zur Zielgruppe angemessen sind. Wir betrachten Momente und Gegebenheiten, die in unserer Kirche (unserer Gemeinde / unserer kirchlichen Organisation) bestehen und die sexuelle Gewalt begünstigen oder ermöglichen.

Dabei kann es sinnvoll sein, dass dies nicht jede Gemeinde für sich erledigt, sondern sich mehrere Organisationen (z. B. die Gemeinden eines Dekanats) gemeinsam dieser Aufgabe widmen. Indem wir miteinander das Thema bearbeiten, profitieren wir vom Wissen und von den Erfahrungen der jeweils anderen.

Die gewonnenen Erkenntnisse sind dann unsere Grundlage, auf der wir unsere Schutzkonzepte entwickeln und anpassen und – falls erforderlich – unsere Organisation verändern.

Die identifizierten Risikofaktoren, die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirkung überprüfen wir regelmäßig in festgelegten Zeitabständen (sinnvoll sind z. B. fünf Jahre).

### **Mitwirkungsmöglichkeiten**

### **Beteiligungsmöglichkeiten bei Entscheidungsprozessen**

Ein wichtiger Baustein zur Prävention von Verletzungshandlungen ist es, alle Menschen – insbesondere Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen – bei allen Ereignissen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen, die sie betreffen. Dies gilt auf allen Ebenen unserer Kirche – in den Gemeinden, in den Dekanaten, im Bistum und in anderen kirchlichen Organisationen (z. B. dem *Bund Alt-Katholischer Jugend* und dem *bund alt-katholischer frauen*).

Wir achten darauf, unsere Entscheidungsprozesse so zu gestalten, dass Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene sich *tatsächlich* aktiv beteiligen können. Die Mitwirkungsmöglichkeiten gestalten wir so, dass sie für Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene geeignet sind. Dies können z. B. Kinderkonferenzen sein, die Wahl von Gruppensprechern oder die Einrichtung von Vertrauenspersonen, an die sich Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene wenden können.

### **Beschwerdemöglichkeiten innerhalb unserer Kirche**

Zu den Mitwirkungsmöglichkeiten gehören auch alters- und behindertengerechte Beschwerdemöglichkeiten.

Wir wollen eine positive Beschwerdekultur entwickeln, um so die fachliche Arbeit zu verbessern und weiterzuentwickeln. Indem wir mit Beschwerden konstruktiv umgehen, geben wir allen Beteiligten einen festgelegten Rahmen, innerhalb dessen sie Probleme ansprechen können. Dadurch schaffen wir zugleich klare und sichere Arbeitsstrukturen.

Beschwerden nehmen wir ernst. Wir behandeln sie sachlich und professionell. Meldungen bagatellisieren wir nicht. Wir gehen Vorwürfen nach, damit sie geklärt und damit Missstände aufgedeckt werden. So ermöglichen wir Veränderungen.

Durch systematische Beschwerdeverfahren legen wir fest, wie wir mit Beschwerden in unserer Kirche (in dem Bistum, in einer Gemeinde, in einer anderen Organisation unserer Kirche) umgehen. Hierbei regeln wir vor allem, wer Beschwerden bearbeitet (die Kontaktmöglichkeiten werden öffentlich bekannt gemacht), wie Beschwerden bearbeitet werden, wie die Vertraulichkeit einer Beschwerde gewahrt wird, wie Beschwerden dokumentiert werden, welche Ziele das Beschwerdeverfahren hat, wie Veränderungsmaßnahmen eingeleitet werden, wer wann wen über den Ausgang eines Beschwerdeverfahrens informiert und wie das Beschwerdeverfahren evaluiert und weiterentwickelt wird.

Diese Aspekte schneiden wir auf die jeweilige Gemeinde bzw. Organisation unserer Kirche zu, je nach strukturellen, konzeptionellen und regionalen Gegebenheiten.

Damit Beschwerdeverfahren funktionieren, genügt es aber nicht, dass sie formell festgelegt sind. Wichtig ist, dass es in jeder Gemeinde und in jeder kirchlichen Organisation eine beschwerdefreundliche Haltung gibt. Wir alle müssen eine Kultur schaffen, die geprägt ist durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift und als Auslöser der Veränderung wertschätzt. Dann dürfen wir damit rechnen, dass Betroffene – insbesondere auch Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene – Beschwerdemöglichkeiten nutzen.

Damit eine solche Kultur entsteht, ist es wichtig, dass wir an der Entwicklung und Einführung der Beschwerdeverfahren alle beteiligen, gegen deren Handlungen man sich beschweren könnte (vor allem sämtliche Verantwortlichen\* unserer Kirche) und ihre Bedenken, Vorbehalte und Ängste ernst nehmen, die sie gegen ein Beschwerdeverfahren haben.

### **Beschwerdemöglichkeiten außerhalb unserer Kirche**

Neben dem innerkirchlichen Beschwerdeverfahren benennen wir externe Ansprechpersonen, an die sich insbesondere Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene, aber auch z. B. Eltern, Betreuer sowie alle Verantwortlichen\* unserer Kirche wenden können. Diese externen Ansprechpersonen haben eine ausreichende Distanz zu unserer Kirche, sie sind neutral und unabhängig (das heißt vor allem: gegenüber der Bistums- und Gemeindeleitung weder weisungsabhängig noch weisungsbefugt) und leicht erreichbar.

Die externen Ansprechpersonen können z. B. in spezialisierten Fachberatungsstellen arbeiten, mit denen das Bistum eine Vereinbarung über ihre Tätigkeit schließt.

Die Namen und Kontaktdaten der externen Ansprechpersonen machen wir allgemein bekannt (z. B. auf der Homepage des Bistums).

## **Erziehungspartnerschaft**

Die Verantwortlichen\* unserer Kirche besprechen das Thema Prävention gegen sexuelle Gewalt mit Eltern, deren Kinder an Veranstaltungen unserer Kirche teilnehmen oder die sich in Einrichtungen unserer Kirche aufhalten.

Im Hinblick auf schutzbedürftigen Erwachsenen werden solche Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt.

## **Information über Mitwirkungsmöglichkeiten**

Wir informieren Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene über ihre Rechte, damit sie sie nutzen können. Hierbei nutzen wir eine leichte Sprache.

Wir ermutigen sie dazu, ihre Rechte und ihre Mitentscheidungsmöglichkeiten zu nutzen.

Wenn Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene ihre Rechte kennen und positive Erfahrung bei der Wahrnehmung dieser Rechte machen, dann können sie besser einschätzen, wann ihre Rechte und Grenzen überschritten werden.

## **Sexualpädagogisches Konzept**

Wir entwickeln für unsere Kirche ein sexualpädagogisches Konzept. Dieses Konzept hat nicht das Ziel, Vorgaben für unsere Sexualität zu machen. In erster Linie bietet es denen Orientierung, die in unserer Kirche (insbesondere mit Minderjährigen) seelsorgerisch oder pädagogisch arbeiten.

Das sexualpädagogische Konzept gibt die grundlegende Haltung unserer Kirche zu Sexualität wieder. Es berücksichtigt die altersgerechte Entwicklung der Minderjährigen, die Gegebenheiten der schutzbedürftigen Erwachsene und den kulturellen Hintergrund aller Beteiligten (auch der

Seelsorgerinnen und Seelsorger, der Pädagoginnen und Pädagogen). Es benennt klar, wann genau die Grenze von körperlicher Nähe hin zu einer Verletzungshandlung überschritten wird.

Dieses Konzept dient auch dazu, dass sich die Verantwortlichen\* unserer Kirche mit Themen wie Sexualität und sexueller Orientierung, Intimität und Beziehungsgestaltung sowie dem Wahrnehmen und Anerkennen von Grenzen fachlich und persönlich auseinandersetzen.

Das sexualpädagogische Konzept wird so formuliert, dass auch Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene es leicht verstehen können.

Wir veröffentlichen dieses Konzept (z. B. auf der Homepage des Bistums). Wir sorgen dafür, dass alle Verantwortlichen\* unserer Kirche, die mit Minderjährigen arbeiten, dieses Konzept kennen.

## **Personalmanagement**

Die Personalverantwortlichen unserer Kirche sorgen dafür, dass die Verantwortlichen\* unserer Kirche an der Prävention gegen sexuelle Gewalt mitwirken. Sie thematisieren dies schon im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen und stellen sicher, dass sich alle Verantwortlichen\* unserer Kirche in diesem Bereich fortbilden.

Alle hauptamtlichen Verantwortlichen\* unserer Kirche legen (entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen) ein erweitertes Führungszeugnis vor. Für ehrenamtlich Tätige besteht eine solche Pflicht allerdings nur, falls die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes es bestimmen.

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen bzw. je nach Aufgabe und Einsatz prüfen die Personalverantwortlichen unserer Kirche im Einzelfall, ob eine Verantwortliche\* oder ein Verantwortlicher\* unserer Kirche eine Selbstauskunftserklärung vorlegen muss, in der sie bzw. er angibt, ob gegen sie bzw. gegen ihn strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden und zu welchem Abschluss sie gekommen sind.

## **Verhaltenskodex**

Klare Verhaltensregeln ermöglichen den Verantwortlichen\* unserer Kirche, in ihrer Beziehungsarbeit ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis zu schaffen und für einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur zu sorgen. Deshalb erstellen wir einen Verhaltenskodex und binden dabei sowohl Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene als auch betroffene Verantwortliche\* unserer Kirche ein.

Es erscheint sinnvoll, dass das Bistum zusammen mit dem *Bund Alt-Katholischer Jugend* eine Vorlage für einen solchen Verhaltenskodex erarbeitet. Anschließend können jede Gemeinde und jede andere kirchliche Organisation diese Vorlage entweder übernehmen oder auf ihre individuelle Situation anpassen. Auch hierbei werden die Betroffenen einbezogen; dies kann beispielsweise im Rahmen von Freizeitveranstaltungen oder Firmvorbereitungen geschehen.

Die Verantwortlichen\* unserer Kirche erkennen den (jeweils für ihren Arbeitsbereich geltenden) Verhaltenskodex an, indem sie ihn unterzeichnen. Dies ist eine verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Sanktionen, die drohen, wenn der Verhaltenskodex nicht eingehalten wird, machen wir allen Verantwortlichen\* unserer Kirche bekannt.

Wir veröffentlichen die Verhaltenskodizes (z. B. auf der Homepage der jeweiligen kirchlichen Organisation und / oder des Bistums).

## **Kirchen- und arbeitsrechtliche Anweisungen**

Für die Verantwortlichen unserer Kirche, die weisungsgebunden sind (z. B. kirchen- oder arbeitsrechtlich), erlässt unsere Kirche kirchen- bzw. arbeitsrechtlich verbindliche Anweisungen, um insb. Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene zu schützen. Diese Anweisungen können mit dem Verhaltenskodex inhaltlich identisch sein. Sie können auch einen solchen Kodex vorwegnehmen, solange er noch entwickelt wird.

## **Aus- und Fortbildung sowie Reflexion**

Wenn Seelsorgerinnen, Seelsorger, Pädagoginnen und Pädagogen in der Präventionsarbeit gut ausgebildet sind, dann sinkt die Gefahr von Verletzungshandlungen. Eine gute Ausbildung ist die Basis für eine professionelle Beziehungsarbeit. Sie sorgt dafür, dass versehentliche Verletzungshandlungen vermieden und bewusste Verletzungshandlungen erkannt und unterbunden werden.

Deshalb sorgen wir dafür, dass die Verantwortlichen\* unserer Kirche fundiert aus- und fortgebildet werden und über ihre Tätigkeit als Seelsorger bzw. Pädagogen reflektieren. Dies gilt zumindest für alle Verantwortlichen\* unserer Kirche (einschließlich aller ehrenamtlich tätigen), die mit Minderjährigen und schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten.

In der Aus- und Fortbildung und in der Reflexion werden die emotionale und soziale Kompetenz und die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit der Verantwortlichen\* unserer Kirche geschult. Außerdem beschäftigen sie sich unter anderem mit folgenden Fragen:

- Welche Nähe und welche Distanz sind bei ihren professionellen Beziehungen angemessen?
- Wie nehmen sie das Nähe- und Distanzbedürfnis des Gegenübers sensibel wahr?
- Wie beachten sie auf der nonverbalen Beziehungs- und Kommunikationsebene das Abgrenzungsbedürfnis des Gegenübers?
- Welche Arbeitsvorgänge bringen besondere (gegebenenfalls sogar intime) Nähe mit sich?
- Können sich daraus ambivalente Situationen entwickeln?
- Wie geht man mit solchen Situationen um?
- Wie verarbeitet man problematische Situationen?
- Wie bringt man anderen bei, ihre Grenzen klarzumachen?

- Welche Strategien nutzen Täterinnen und Täter?
- Welche Vorgänge und welche institutionellen Strukturen begünstigen sexuelle Gewalt?
- Welche Straftatbestände und welche weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen gibt es in diesem Zusammenhang?
- Welche Psychodynamiken spielen bei Opfern sexueller Gewalt eine Rolle?
- Welche Hilfen gibt es für Betroffene?

Die Aus- und Fortbildungen sowie die Reflexionen werden von qualifizierten Ausbildern bzw. Supervisoren durchgeführt.

Gemeinden, die an der Ausbildung mitarbeiten (z. B. indem sie Praktikantinnen und Praktikanten oder Vikarinnen und Vikare bei sich aufnehmen), kommt eine Vorbildfunktion zu. Dort werden den Auszubildenden Arbeitsabläufe vorgelebt. Deshalb sorgen wir dafür, dass solche Gemeinden ein besonderes Augenmerk auf die Präventionsarbeit legen.

### **Organisation der Präventionsarbeit**

Das Bistum, die Gemeinden und alle anderen Organisationen unserer Kirche (z. B. die Dekanate, der *Bund Alt-Katholischer Jugend* und der *bund alt-katholischer frauen*) sind dafür verantwortlich, dass in ihrem jeweiligen Bereich die Präventionsarbeit stattfindet.

Die Bistumsleitung\* ernennt eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte, welche die Präventionsarbeit unterstützen, vernetzen, koordinieren und steuern. Sie beraten beim Risikomanagement, bei den Mitwirkungsmöglichkeiten, bei der Erstellung bzw. Anpassung der Verhaltenskodizes, bei der Entwicklung und Umsetzung von Präventionskonzepten und bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten. Sie stellen sicher, dass alle Verantwortlichen\* unserer Kirche ausreichend in der Präventionsarbeit geschult sind, organisieren Aus- und Fortbildungen sowie Supervisionen zur Reflexion, vermitteln geeignete



Referentinnen und Referenten und entwickeln Informationsmaterialien. Sie vernetzen die Präventionsarbeit inner- und außerhalb unserer Kirche und halten Kontakt zu Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt.

Es gibt eine genügende Zahl an Präventionsbeauftragten, so dass jede Gemeinde und jede kirchliche Organisation einen Ansprechpartner für Präventionsfragen haben, der bzw. die sie bei der Präventionsarbeit berät und ihr hilft.

In den Organisationen unserer Kirche, die ein Qualitätsmanagement durchführen, bezieht sich das Qualitätsmanagement auch auf die Präventionsarbeit.

## **Intervention**

Keine Prävention kann Verletzungshandlungen mit absoluter Sicherheit ausschließen. Deshalb bereiten wir uns darauf vor einzugreifen, wenn (möglicherweise) eine Verletzung geschehen ist. Damit möchten wir begangene Verletzungen aufklären, akute Verletzungen schnellstmöglich beenden und zukünftige Wiederholungen verhindern.

Eine Intervention kann „juristisch“ erfolgen (staatlich, strafrechtlich, kirchenrechtlich usw.). Dies ist aber nicht in jedem Fall notwendig. Wichtig ist, dass die Intervention dem konkreten Fall *angemessen* ist:

- Wenn z. B. ein zwölfjähriger Junge ein gleichaltriges Mädchen gegen deren Willen geküsst hat, dann dürfte es üblicherweise genügen, pädagogisch auf den Jungen einzuwirken.
- Wenn ein Betreuer die Tür zu einer Umkleidekabine öffnet, weil er meint, dass sich dort niemand aufhält, und dort ein Mädchen antrifft, das sich umzieht, dann kann es ausreichen, wenn man mit dem Betreuer und dem Mädchen ein klärendes Gespräch führt und dafür sorgt, dass es in Zukunft ein eindeutiges Zeichen gibt, damit der Betreuer erkennen kann, ob jemand in der Umkleidekabine ist oder nicht (z. B. ein „Besetzt“-Schild).
- Es kann auch sinnvoll sein, sich bewusst *gegen* eine Intervention zu entscheiden. Wenn sich z. B. bei einer Ferienfreizeit vier Jungen ein Vierbettzimmer teilen und ein Junge von den übrigen verlangt, dass sie den Raum verlassen, während er sich dort umzieht, dann verletzen die übrigen drei Jungen seine Grenze, wenn sie im Raum bleiben. Andererseits kann man auch sagen, dass der Junge die Grenzen der übrigen drei verletzt (wenn auch nicht ihre sexuellen Grenzen), denn er will sie zwingen, den Raum zu verlassen.

Wenn der Junge sich bei einem Leiter beschwert, dann kann dieser Leiter zwar eingreifen. Er kann z. B. mit allen vier Jungen sprechen. Er kann auch eine Alternative suchen, wo sich der Junge in Ruhe umziehen kann. Der Leiter kann sich aber auch entscheiden, (vorerst) nicht einzugreifen, damit die vier Jungen erst einmal selbst versuchen, eine Lösung zu entwickeln.

Wichtig ist nur, dass dem Leiter klar ist, dass es um eine sexuelle Grenzverletzung geht und dass er diesen Umstand bei seiner Reaktion berücksichtigt.

- Bei schwerwiegenderen Verletzungen (insb., wenn sie strafbar sind), genügen derartige Interventionen natürlich nicht. Dann müssen schärfere Maßnahmen ergriffen werden.

## **Grundprobleme der Interventionsarbeit**

### **Unterscheidung möglicher Situationen**

Es gibt keine Patentlösung, die wir in jedem Fall schematisch anwenden und damit alle Probleme lösen könnten. Beispielsweise müssen wir einen Priester, der ein Kind\* zum Geschlechtsverkehr zwingt, anders behandeln als achtjährige Kinder, die bei einer Erstkommunions-Vorbereitungsgruppe in einer Pause ein gleichaltriges Kind festhalten und es gegen dessen Willen auf den Mund küssen.

Bevor man entscheiden kann, welche Maßnahmen angemessen sind (ob z. B. Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden; ob der oder die Verletzende von seinen bzw. ihren Aufgaben entbunden wird), beurteilt man zunächst, 1. wie sicher die vorliegenden Informationen sind, 2. wie intensiv die mögliche Verletzung war und 3. wer die Beteiligten sind:

### **Unterschiedliche Informationsstände**

Um einzuschätzen, wie sicher die vorliegenden Informationen sind, unterscheidet man zwei Phasen:

- In der ersten Phase ist unklar, was geschehen ist, aber es gibt Möglichkeiten, um das Ereignis aufzuklären (Aufklärungsphase).
- In der zweiten Phase sind alle Aufklärungsmöglichkeiten ausgeschöpft.

In dieser zweiten Phase sind drei Ergebnisse möglich:

- Entweder steht zweifelsfrei fest, *dass* eine Verletzung stattgefunden hat;
- oder es steht zweifelsfrei fest, dass *keine* Verletzung stattgefunden hat;
- oder es bleibt *unsicher*, was geschehen ist.

Wenn man nach den Informationsständen unterscheidet, gibt es also vier denkbare Situationen:

- noch nicht aufgeklärtes Ereignis (Aufklärungsphase, siehe hierzu 0 und 0)
- sicher festgestellte Verletzung (siehe hierzu 0 und 0)
- sicher ausgeschlossene Verletzung (siehe hierzu 0 und 0)
- unaufklärbares Ereignis (siehe hierzu 0 und 0).

### **Unterschiedliche Verletzungsintensitäten**

Bei der Intensität der Verletzung unterscheidet man zwischen sexuellen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafbaren Formen sexueller Gewalt (siehe hierzu oben bei 0, 0 und 0).

### **Unterschiedliche Beteiligte**

Sowohl bei dem oder der Verletzenden als auch bei dem oder der Verletzten unterscheidet man zwischen Erwachsenen, Minderjährigen und schutzbedürftige Erwachsene.

### **Zielkonflikte**

Wenn wir nach einer (möglichen\*) Verletzung eingreifen, verfolgen wir verschiedene Ziele. Leider gibt es Fälle, in denen einige unserer Ziele miteinander unvereinbar sind.



Bei einer idealen Lösung, die sämtliche Ziele erreicht,

- hat ein aufmerksamer Beobachter eine zuständige Stelle darauf hingewiesen, dass möglicherweise eine Verletzung geschehen ist
- hat kein Seelsorger das Beichtgeheimnis gebrochen
- wurde zweifelsfrei aufgeklärt, was geschehen ist
- wurde das Wohl aller beteiligten Kinder\* sichergestellt
- wurde die oder der Verletzte nicht noch weiter verletzt (nicht durch unsere Maßnahmen, nicht durch ein Strafverfahren, nicht durch ein Bekanntwerden der Vorfälle ohne Zustimmung des oder der Verletzten)
- erhielt der oder die Verletzte alle notwendigen Hilfen (von uns, aber z. B. auch vom Jugendamt, von Therapeuten oder von Rechtsanwälten)
- hat der oder die Verletzende eingesehen, falsch gehandelt zu haben und ändert sein bzw. ihr Verhalten
- hat ein Gericht die oder den Verletzenden (falls seine bzw. ihre Verletzung eine Straftat\* war) zu einer Strafe verurteilt
- hat die Bistumsleitung\* gegen die oder den Verletzenden (falls er ein Verantwortlicher\* bzw. sie eine Verantwortliche\* unserer Kirche ist) alle angemessenen kirchen-, arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen ergriffen
- hat niemand den Ruf eines oder einer angeblich Verletzenden, der bzw. die fälschlicherweise beschuldigt worden ist, beeinträchtigt
- hat niemand einen Vorfall vertuscht
- hat die Bistumsleitung\* alle Beteiligten – jedenfalls nach Abschluss des Verfahrens – über alle Einzelheiten des Verfahrens informiert.

Dass es uns nicht immer möglich ist, alle Ziele zu erreichen, zeigen folgende Beispiele:

- Wenn ein Kind\* möglicherweise missbraucht worden ist, muss *einerseits* der Fall aufgeklärt werden. Ansonsten bestehen die Gefahren, dass entweder der Täter bzw. die Täterin nicht überführt werden kann und weitere Taten begeht oder – falls der Verdacht falsch ist – der angebliche Täter bzw. die angebliche Täterin zu Unrecht beschuldigt wird.

*Andererseits* muss man das Kindeswohl schützen. Um den Fall aufzuklären, muss das Kind\* von geschulten, professionellen Fachkräften befragt werden, um sicherzustellen, dass die Erinnerung des Kindes\* nicht durch die Befragung verfälscht wird. Diese Fachkräfte gibt es bei staatlichen Stellen (Polizei / Staatsanwaltschaft). Wenn das Kind\* aber durch Polizisten, Staatsanwälte und Richter befragt wird, dann besteht die Gefahr, dass das Kind\* hierdurch weiter traumatisiert wird (weitere Einzelheiten hierzu unter 0 und 0 ab Seite 32; jedenfalls sollte niemals eine unausgebildete Person eigene laienhafte „Ermittlungen“ durchführen).

- Wenn jemand eine Information erhält, die vage ist, aber auf eine Verletzung hinweisen könnte, dann kommt es vor, dass diese Person *einerseits* helfen will, *andererseits* aber befürchtet, den möglicherweise Verletzenden\* bzw. die möglicherweise Verletzende\* zu Unrecht zu belasten.
- Wenn die Bistumsleitung\* erfährt, dass ein Verantwortlicher\* oder eine Verantwortliche\* unserer Kirche möglicherweise eine Verletzung begangen hat, dann will sie *einerseits* den Eindruck vermeiden, die Vorwürfe zu vertuschen, aber *andererseits* auch nicht die (möglicherweise zu Unrecht) beschuldigte Person durch eine öffentliche Erklärung vorverurteilen.

### **Lösungsansatz für diese Zielkonflikte**

Wenn wir nicht alle unsere Ziele erreichen können, haben wir prinzipiell drei Möglichkeiten:

- Wir können unsere Ziele priorisieren und unwichtige Ziele aufgeben, um wichtigere Ziele uneingeschränkt umzusetzen.
- Wir können einen Kompromiss erarbeiten und versuchen, alle Ziele möglichst weitgehend (aber eben nicht vollständig) umzusetzen.
- Wir können diese beiden Ansätze kombinieren und zunächst unwichtigere Ziele aufgeben, um zwischen den wichtigeren Zielen einen Kompromiss zu erreichen.

Weil die beiden letzten Ansätze die größte Chance für ein gutes Ergebnis bieten, legen wir sie den folgenden Grundregeln für die Interventionsarbeit zu Grunde.

Die folgenden Grundsätze sind in vielen Fällen sinnvoll, weil sie Zielkonflikte angemessen lösen. Trotzdem wenden wir diese Regeln nie schematisch und rücksichtslos an, sondern bemühen uns in jedem Einzelfall, eine Lösung zu finden, die für alle Beteiligten die beste ist.

### **Grundsätze zur Informationsweitergabe und zum Beteiligenschutz**

Mit den Regeln zur Informationsweitergabe und zum Schutz der Beteiligten schützen wir nicht nur die Rechte aller Beteiligten, sondern ermutigen auch potentielle Hinweisgeber, die zuständigen Stellen auf Verletzungen hinzuweisen. Wenn ein Hinweisgeber darauf vertrauen kann, dass sein Hinweis zu keiner Rufschädigung führt, dann ist er eher bereit, seine Information weiterzugeben.

### **Informationsweitergabe und Beteiligenschutz in der *Aufklärungsphase***

In der Aufklärungsphase geben wir nur an *kirchliche* und *staatliche* Stellen Informationen weiter (unabhängig von der Qualität der Informationen, also bloße Gerüchte vom Hörensagen ebenso wie Vermutungen, die auf ganz konkreten Tatsachen beruhen).

Diese Stellen sind vor allem:

- die Bischöfin oder der Bischof
- die *Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen* (siehe Seite 41)
- das zuständige Jugendamt
- die zuständige Staatsanwaltschaft

Die Öffentlichkeit (Gemeindeöffentlichkeit / Presse) informieren wir zu diesem Zeitpunkt nicht.

An staatliche Stellen darf *jede und jeder* Informationen weitergeben. Die Informationsweitergabe an die (Gemeinde-) Öffentlichkeit soll aber organisiert ablaufen (Einzelheiten hierzu unten bei 0).

Sich anonymisiert oder pseudonymisiert durch Fachstellen beraten zu lassen, ist jederzeit möglich.

### **Informationsweitergabe und Beteiligenschutz bei einer *sicher festgestellten* Verletzung**

Bei einer sicher festgestellten Verletzung geben wir Informationen nur dann an die Öffentlichkeit, wenn der oder die Verletzte damit einverstanden ist.

### **Informationsweitergabe und Beteiligenschutz bei einer *sicher ausgeschlossenen* Verletzung**

Bei einer sicher ausgeschlossenen Verletzung geben wir Informationen nur dann an die Öffentlichkeit, wenn der fälschlich Beschuldigte damit einverstanden ist.





## **Informationsweitergabe und Beteiligenschutz bei einem *unaufklärbaren* Ereignis**

Bei einem unaufklärbaren Ereignis geben wir keine Informationen an die Öffentlichkeit. Falls es sinnvoll ist, informieren wir aber eine geeignete, neutrale Person, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und vor Ort darauf achtet, ob es neue Anhaltspunkte für Verletzungen gibt.

## **Informationsweitergabe und Beteiligenschutz bei der Beteiligung eines Kindes**

Wenn einer der Beteiligten (der oder die möglicherweise Verletzende\* und die oder der möglicherweise Verletzte\*) ein Kind\* ist, geben wir nur dann Informationen an die Öffentlichkeit, wenn sowohl das Kind\* als auch dessen Erziehungsberechtigte dies ausdrücklich wünschen.

## **Organisation der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Siehe hierzu unter 0 auf Seite 43.

## **Grundsätze in der Aufklärungsphase**

### **Umgang mit Erstinformationen**

Alle Verantwortlichen\* unserer Kirche, die Informationen erhalten, wonach es möglicherweise zu einer Verletzungshandlung gekommen ist (auch Gerüchte, anonyme Schreiben und unplausibel erscheinende Informationen), geben diese Informationen sofort an die Bistumsleitung\* oder an die Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen (siehe Seite 41) weiter. Ausgenommen sind nur Informationen, die im Rahmen der Beichte oder der Seelsorge erlangt wurden.

Kein Verantwortlicher\* und keine Verantwortliche unserer Kirche führt eigene Aufklärungsmaßnahmen durch (dies ist allein die Aufgabe von hochspezialisierten Fachkräften, die eine Ausbildung und Erfahrung haben bei der Aufklärung von Fällen sexueller Gewalt, siehe hierzu auch unter 0). Insbesondere nimmt er bzw. sie ohne Rücksprache mit der Bistumsleitung\* keinen Kontakt mit dem oder der möglicherweise Verletzenden\* und der oder dem möglichen Verletzten\* auf. Gegenüber Dritten (insbesondere auch der Gemeinde) bewahrt die bzw. der Verantwortliche\* Stillschweigen.

Für andere Kirchenmitglieder sind diese Regeln nicht verpflichtend. Es ist aber ratsam, dass sich auch andere Kirchenmitglieder (also wir alle) an diese Regeln halten, denn so ermöglichen wir, dass die Vorwürfe sorgfältig aufgeklärt werden und eine angemessene Reaktion erfolgt. Deshalb sollte jeder, der eine Information über eine Verletzungshandlung erhält, sich an die *Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen* wenden (siehe Seite 41).

### **Weitere Aufklärung**

Bei der weiteren Aufklärung gibt es einen Konflikt zwischen zwei Zielen:

- Einerseits möchten wir, dass das Geschehen aufgeklärt wird. Nur dann kann man wirksam weitere Verletzungen unterbinden, auf den möglicherweise Verletzenden oder die möglicherweise Verletzende einwirken und – falls er bzw. sie eine Straftat\* begangen hat – ihn bzw. sie bestrafen. (Beispielsweise können wir einem Priester oder einer Priesterin nicht verbieten, als Seelsorger zu arbeiten, nur weil es – möglicherweise falsche – Gerüchte gibt, dass er bzw. sie Kinder\* missbraucht, wir ihm bzw. ihr aber nichts nachweisen können.)
- Andererseits möchten wir die oder den Verletzten vor weiteren Verletzungen bewahren. Aufklärungsmaßnahmen können aber solche weiteren Verletzungen mit sich bringen. Insbesondere in Strafverfahren müssen Polizisten und Richter intensiv nachfragen, weil sie sich ansonsten nicht von der Schuld der bzw. des Beschuldigten überzeugen können.

Dieser Zielkonflikt ist so schwierig, weil das Geschehen oft nur mit Hilfe der oder des Verletzten aufgeklärt werden kann. Jede Verzögerung und jedes Gespräch mit dem oder der Verletzten birgt die Gefahr, dass seine bzw. ihre Aussage wertlos wird und das Geschehen deshalb nicht mehr aufgeklärt werden kann.

Um die Aufklärung sicherzustellen und um die oder den Verletzten vor weiterer Verletzung zu schützen, ist es unbedingt notwendig, dass nur eine hochspezialisierte Fachkraft, die für die Befragung von Verletzten besonders ausgebildet ist, solche Gespräche führt.

Wenn eine ungeschulte Person nach Gutdünken mit einem oder einer möglicherweise Verletzten spricht (oder sogar noch weitere laienhafte „Ermittlungen“ durchführt), dann kann später nicht mehr geklärt werden, ob diese Person die Erinnerung der bzw. des Verletzten beeinflusst hat.

Jedes Gespräch mit einem oder einer möglicherweise Verletzten\* oder einem Zeugen bzw. einer Zeugin kann die Erinnerung verändern (nicht nur bei Kindern\*). Anschließend ist es kaum oder gar nicht mehr möglich, sicher zu sagen, welche Erinnerung auf einer tatsächlichen Wahrnehmung beruht und welche Erinnerung ein Irrtum ist.

Dann würde nicht nur die Verfolgung des möglichen Täters bzw. der möglichen Täterin, sondern auch die Prävention von zukünftigen Taten beeinträchtigt. Je eher die Aussage durch einen professionellen Vernehmer aufgenommen wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass man aufklären kann, was wirklich geschehen ist, um auf dieser Basis alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Aus diesem Grund sollte jeder, der eine Information über eine Verletzungshandlung erhält, sich an die *Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen* wenden (siehe Seite 41).

Weil die Aussage so wichtig ist (um weitere Verletzungen zu verhindern und um ggf. den Verletzenden oder die Verletzende zu bestrafen), gilt die Regel: *Je intensiver die mögliche Verletzung war, desto wichtiger ist die Aufklärung.*

Das heißt konkret:

- Bei allen schweren Straftaten\* (deren Mindeststrafe eine Freiheitsstrafe ist, z. B. Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch von Kindern\*), informieren wir die Strafverfolgungsbehörden *immer*.

Eine Ausnahme gibt es nur, wenn es mit *absoluter Sicherheit* zu keinem Strafverfahren kommen kann (insb. weil der Beschuldigte noch nicht strafmündig oder bereits verstorben ist). In diesen Fällen informieren wir aber ggf. andere staatliche Stellen (vor allem das Jugendamt) und führen – wenn möglich – ein kirchenrechtliches Ermittlungsverfahren durch.

- Bei leichteren Straftaten\* (die auch mit einer Geldstrafe geahndet werden können), informieren wir die Strafverfolgungsbehörden *in der Regel*.

Eine Ausnahme zu dieser Regel ist insbesondere dann möglich, wenn es wahrscheinlich nicht zu weiteren Taten kommen wird, es wahrscheinlich keine anderen Verletzten gibt und die oder der Verletzte darum bittet, die Strafverfolgungsbehörden nicht zu informieren. Wenn wir die Strafverfolgungsbehörden nicht informieren, machen wir die Gründe dafür aktenkundig.

- Wenn die möglichen Verletzungen zweifelsfrei *keine* Straftaten\* sind, informieren wir die Strafverfolgungsbehörden *nicht*.
- Die Bistumsleitung\* prüft aber in jedem Einzelfall, ob weitere interne Ermittlungen notwendig sind. Auch hier gilt: Je schwerer die mögliche Verletzung, desto wichtiger ist ihre Aufklärung.
- Falls ein Kind\* beteiligt war, dessen Kindeswohl gefährdet sein *könnte*, informieren wir *in ausnahmslos jedem Fall* das Jugendamt.

Es ist oft nicht leicht, einzuschätzen, welcher dieser Fälle vorliegt. Diese Entscheidung kann man nur treffen, wenn man hierfür besonders ausgebildet ist. Deshalb sollte jeder, der eine

Information über eine Verletzungshandlung erhält, sich an die *Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen* wenden (siehe Seite 41).

### **Erste Hilfen für die oder den (möglichen) Verletzten**

Dem oder der (möglichen) Verletzten\* geben wir jeden notwendigen Beistand, den er bzw. sie wünscht. Dies sind insbesondere seelsorgerische, medizinische und psychologische Hilfen sowie rechtliche Unterstützung.

Die Bistumsleitung\* hilft dem oder der Verletzten, diese Maßnahmen zu finanzieren. Beispielsweise unterstützt sie ihn bzw. sie dabei, die ihm bzw. ihr zustehenden staatlichen Leistungen zu erhalten.

Falls es sich bei der oder dem (möglicherweise) Verletzenden um einen Verantwortlichen\* oder eine Verantwortliche\* unserer Kirche handelt, dann finanziert die Bistumsleitung\* alle notwendigen Hilfen, soweit sie nicht vom Staat übernommen werden.

Falls Kinder\* betroffen sind, arbeitet die Bistumsleitung\* eng mit den zuständigen staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt) zusammen.

### **Vorläufige Sicherungsmaßnahmen bis zur Aufklärung der Vorwürfe**

Falls die Bistumsleitung\* feststellt, dass sich die Vorwürfe gegen eine Verantwortliche\* oder einen Verantwortlichen\* unserer Kirche richten, sie zumindest nicht völlig unplausibel sind und die Möglichkeit besteht, dass der oder die möglicherweise Verletzende\* weitere Taten begeht, dann sorgt die Bistumsleitung\* dafür, dass sich diese Person von allen Tätigkeiten fernhält, bei denen sie erneut Verletzungen begehen könnte.

Falls es sich lediglich um Grenzverletzungen ohne jede strafrechtliche Bedeutung handelt, kann dies in einem Gespräch mit dem oder der möglicherweise Verletzenden geschehen.

Falls der Verdacht besteht, dass eine Verletzung stattgefunden hat, die eine Straftat\* wäre, dann ergreift die Bistumsleitung\* Maßnahmen gegen die möglicherweise Verletzende bzw. den möglicherweise Verletzenden nur in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden. Sofern es notwendig und angemessen ist, stellt die Bistumsleitung\* die möglicherweise Verletzende bzw. den möglicherweise Verletzenden vom Dienst frei, bis die Vorwürfe geklärt sind. Sie kann ihr bzw. ihm auch auferlegen, sich vom Dienstort fernzuhalten.

Die Bistumsleitung\* achtet darauf, dass die Öffentlichkeit (insbesondere die Gemeinde) so lange nichts von den Vorwürfen erfährt, bis der Vorfall aufgeklärt ist. Sie kann eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen der örtlichen Gemeinde (z. B. ein Mitglied des Kirchenvorstands) über die Vorwürfe informieren, falls dies notwendig ist, um den möglicherweise Verletzenden\* bzw. die möglicherweise Verletzende\* zu überwachen; diese bzw. dieser örtliche Verantwortliche ist verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren.

Die Bistumsleitung\* informiert den oder die möglichen Verletzten über die vorläufigen Maßnahmen und bittet ihn zugleich, vorläufig jedenfalls in der Öffentlichkeit Stillschweigen zu bewahren, um die Aufklärung nicht zu gefährden. Verpflichtet ist der bzw. die mögliche Verletzte hierzu aber nicht.

### **Verhältnis von staatlichen und kirchlichen Ermittlungen**

Kirchengerichtliche und andere kirchenrechtliche Verfahren sind den staatlichen (Straf-) Verfahren nachrangig. Die Verantwortlichen für diese Verfahren\* achten darauf, mit diesen Verfahren die staatlichen Verfahren in keinem Fall zu behindern.

Die kirchenrechtlichen Verfahren führen wir insbesondere dann durch, wenn noch nicht alle Möglichkeiten für eine Aufklärung ausgeschöpft sind, die zuständigen staatlichen Stellen den Sachverhalt aber nicht aufklären (insbesondere weil der Beschuldigte verstorben oder unauffindbar, die vorgeworfenen Tat verjährt, nicht strafbar oder nur von sehr geringem Gewicht ist).

Die Verantwortlichen für die kirchenrechtlichen Verfahren\* können alle Maßnahmen durchführen, die auch staatlichen Behörden zur Verfügung stehen (z. B. forensisch-psychiatrische Gutachten zur Risikoabschätzung des Beschuldigten einholen), soweit sie damit nicht gegen kirchliche oder staatliche Gesetze verstoßen oder die Maßnahmen unverhältnismäßig sind.

Falls die Verantwortlichen\* der kirchlichen Stellen, die diese kirchenrechtlichen Verfahren durchführen, keine Ausbildung und Erfahrung bei der Aufklärung von Fällen sexueller Gewalt haben, dann lassen sie sich von Fachleuten beraten (siehe ab Seite 41).

### **Grundsätze bei einer sicher festgestellten Verletzung**

#### **Hilfen für den Verletzten oder die Verletzte und sein bzw. ihr Umfeld**

Welche Hilfen für den Verletzten oder die Verletzte und welche Maßnahmen gegen die Verletzende oder den Verletzenden notwendig sind, hängt vom Einzelfall ab. Im Allgemeinen gilt: Je schwerer die Folgen der Verletzung, desto umfassender die Hilfe für die Verletzte bzw. den Verletzten; je schwerer die Verletzung, desto intensiver die Einwirkung auf den Verletzenden oder die Verletzende.

Die Helfer achten darauf, die oder den Verletzten nicht auf die (vom Verletzenden zugewiesene) Opferrolle zu reduzieren, sondern ihn bzw. sie ganzheitlich zu sehen.

Über die ersten Hilfen hinaus erhält die oder der Verletzte auch weiterhin alle notwendige Unterstützung. Der oder die Verletzte kann Hilfsangebote unserer Kirche (insbesondere in der Seelsorge) und auch die Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen (z. B. Therapien, Rechtsberatungen oder Kuraufenthalte). Genauso wie bei den ersten Hilfen sorgt die Bistumsleitung\* dafür, dass diese Maßnahmen finanziert werden. Diese Möglichkeiten bestehen auch dann, wenn der Fall verjährt oder die oder der Verletzende verstorben ist (so dass es nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung kam). Falls Kinder\* betroffen sind, arbeitet die

Bistumsleitung\* weiterhin eng mit den Eltern / Sorgeberechtigten und den zuständigen staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt) zusammen.

Die Bistumsleitung\* sorgt dafür, dass auch das Umfeld der oder des Verletzten Unterstützung erhält, falls und soweit dies notwendig ist.

### **Konkrete Interventionsmaßnahmen**

Die Bistumsleitung\* informiert die örtlichen Verantwortlichen (Gemeindeleitung\* / Dekanatsleitung) über den Fall. Bistum, Dekanat und Gemeinde arbeiten zusammen, um dem oder der Verletzten zu helfen, um den Fall aufzuarbeiten und um dafür zu sorgen, dass sich solche Vorfälle nicht wiederholen (insbesondere wirken sie auf die Verletzende oder den Verletzenden ein). Sie prüfen sorgfältig, ob ihre eigenen (seelsorgerischen und pädagogischen) Mittel hierfür ausreichen, oder ob sie externe Unterstützung benötigen (z. B. von Beratungsstellen oder Therapeuten). Sie achten darauf, nur solche Maßnahmen zu ergreifen, die in dem konkreten Fall erforderlich sind.

Falls der oder die Verletzende ein Kind\* ist, ist es Sache der Eltern, auf das Kind\* einzuwirken. Die Bistumsleitung\* und die örtliche Gemeindeleitung\* unterstützen die Eltern dabei, falls sie es wünschen. Falls die Gefahr besteht, dass die Eltern ihrer Aufgabe nicht gerecht werden, informiert die Bistumsleitung\* staatliche Stellen (z. B. Jugendamt, im Einzelfall evtl. auch Schule oder Soziale Dienste).

Falls die Tat durch eine Verantwortliche\* oder durch einen Verantwortlichen\* unserer Kirche begangen wurde, stellt die Bistumsleitung\* (ggf. mit Unterstützung der örtlichen Gemeindeleitung\*) sicher, dass die oder der Verletzende keine erneuten Verletzungen begeht. Welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, hängt vom Einzelfall ab: Falls es sich z. B. um eine einfache Grenzverletzung gehandelt hat, kann ein Gespräch genügen, um den Verletzenden oder die Verletzende so zu beeinflussen, dass er bzw. sie zukünftig keine Verletzungen mehr begeht.



Falls der Täter oder die Täterin Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene misshandelt hat, dann stellt die Bistumsleitung\* sicher, dass er bzw. sie nicht mehr in der Arbeit mit Minderjährigen und schutzbedürftige Erwachsene eingesetzt wird. Falls es erforderlich ist, entlässt sie ihn bzw. sie aus dem kirchlichen Dienst. Bei der Frage, ob eine Verletzende oder ein Verletzender erneut Verantwortung in der Kirche übernehmen darf, berücksichtigt die Bistumsleitung\*, ob dies ein Ärgernis für die Gemeinde oder den Verletzten bzw. die Verletzte sein könnte (unabhängig davon, ob die Verletzung bereits verjährt ist).

Falls die Bistumsleitung\* einer oder einem Verantwortlichen\* unserer Kirche Beschränkungen auferlegt, dann kontrolliert sie ständig, ob die bzw. der Verletzende diese Beschränkungen einhält (ggf. auch, wenn er im Ruhestand ist). Die örtliche Gemeindeleitung\* unterstützt die Bistumsleitung\* hierbei. Wird der oder die Verantwortliche\* innerhalb der Kirche in eine andere Gemeinde versetzt, dann informiert die Bistumsleitung\* die neue Gemeindeleitung\* über die Vorfälle.

### **Grundsätze bei einer sicher ausgeschlossenen Verletzung**

Falls sich herausstellt, dass die Vorwürfe unbegründet waren, informiert die Bistumsleitung\* alle Personen, die von den Vorwürfen wissen (insbesondere den Hinweisgeber und auch die oder den angeblich Verletzenden). Gleichzeitig bittet sie diese Personen, die Informationen an alle weiterzugeben, die bereits von den Vorwürfen wissen, im Übrigen aber keine neuen Personen zu informieren.

In jedem Fall informiert die Bistumsleitung\* die Gemeindeleitung\* und bittet sie, darauf zu achten, ob es Gerüchte gibt und diese gegebenenfalls zu zerstreuen.

Sollte sich herausstellen, dass die Vorwürfe der Gemeinde (oder auch einer größeren Öffentlichkeit) bekannt geworden sind, dann unternimmt die Bistumsleitung\* alles notwendige, um den guten Ruf des oder der fälschlich Beschuldigten wiederherzustellen.



## **Grundsätze bei einem unaufkläraren Ereignis**

Wenn man nicht sicher aufklären kann, was geschehen ist, dann behandeln wir den angeblich Verletzenden oder die angeblich Verletzende so, als hätte es den Vorwurf gegen ihn bzw. gegen sie nie gegeben. Wir ergreifen keine Maßnahmen gegen ihn oder sie und schädigen seinen bzw. ihren Ruf nicht.

Uns ist aber auch klar, dass die Vorwürfe möglicherweise zutreffen. Deshalb ergreifen wir auch gegen die oder den möglicherweise Verletzten keine Maßnahmen und schädigen auch ihren bzw. seinen Ruf nicht.

In diesen Fällen sind wir wachsam und achten darauf, ob es neue Anzeichen für Verletzungen gibt. Diese Wachsamkeit stellen wir her, ohne die bzw. den angeblich Verletzenden bloßzustellen. Beispielsweise kann die Bistumsleitung\* eine örtliche Verantwortliche oder einen örtlichen Verantwortlichen (z. B. Pfarrerin oder Pfarrer, Diakonin oder Diakon oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes) über die Sachlage informieren; diese bzw. dieser örtliche Verantwortliche ist zu Stillschweigen verpflichtet.

Es ist auch möglich, in der Gemeinde Veranstaltungen durchzuführen, die Verletzungen *im Allgemeinen* thematisieren; dass es einen konkreten Anlass für diese Veranstaltung gibt, wird nicht bekanntgegeben.

## **Organisation der Interventionsarbeit**

Für die Interventionsarbeit schaffen wir eine Organisationsstruktur. Die Bistumsleitung\* organisiert die Interventionsarbeit.

## **Ansprechpersonen für Hinweise auf Verletzungen**

Die Bistumsleitung\* ernannt Ansprechpersonen, die Hinweise auf Verletzungen entgegennehmen. Diese Personen können Mitglieder unserer Kirche sein, dies ist allerdings nicht

unbedingt notwendig. Sie gehören weder der Bistumsleitung an noch einer Dekanats- oder Gemeindeleitung. Sie können mit den Präventionsbeauftragten identisch sein oder sie beraten. Sie können auch mit den beratenden Fachleuten identisch sein.

Zu den Ansprechpersonen gehören mindestens eine Frau und mindestens ein Mann. Zu einer Ansprechperson wird nur ernannt, wer vertrauenswürdig ist und die Gewähr dafür bieten, mit den Hinweisen, die er bzw. sie erhält, professionell und angemessen umzugehen. Die Ansprechpersonen kennen sich mit der Interventionsarbeit aus und bilden sich regelmäßig fort. Das Bistum finanziert diese Fortbildungen.

Die Bistumsleitung\* macht die Namen und Kontaktmöglichkeiten der Ansprechpersonen allgemein bekannt (vor allem auch auf der Internetseite des Bistums).

### **Beratende Fachleute**

Die Bistumsleitung\* benennt – in Absprache mit den Ansprechpersonen – Fachleute aus den Gebieten Seelsorge, Psychiatrie / Psychotherapie, Pädagogik, Strafrecht und Kirchenrecht, die Sachverstand im Bereich sexueller Gewalt haben. Diese Fachleute können Verantwortliche\* unserer Kirche oder auch externe Fachkräfte sein, beispielsweise Mitarbeiter von Opferhilfeverbänden. Diese Fachleute beraten die Ansprechpersonen und andere Stellen der Bistumsleitung\*, z. B. in kirchengerichtlichen Verfahren.

Diese Fachleute achten darauf, ob sich in ihrem Fachgebiet neue Erkenntnisse ergeben, die eine Überarbeitung dieser Leitlinien notwendig machen. Wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, sorgt die Bistumsleitung\* dafür, dass die Leitlinien aktualisiert werden.

### **Beratungsgremium für ethische Zweifelsfälle**

Die Bistumsleitung\* richtet ein Beratungsgremium ein, an das sich Einzelpersonen oder kirchliche Institutionen in ethischen Zweifelsfällen wenden können (wenn z. B. ein Priester

überlegt, das Beichtgeheimnis zu brechen, um eine ihm gebeichtete schwere Straftat\* anzuzeigen).

Es ist sinnvoll, wenn diesem Gremium mindestens zwei Seelsorgerinnen oder Seelsorger, eine Juristin oder ein Jurist (möglichst mit Kenntnissen im alt-katholischen Kirchenrecht) und eine Psychologin oder ein Psychologe (möglichst mit einer Fortbildung in den Bereichen Beratung oder Coaching) angehören. Personen, die in der Bistumsleitung\* eine Funktion ausüben (insb. Bischof oder Mitglied der Synodalvertretung), gehören diesem Gremium nicht an (ein Mitglied der Rechtskommission kann diesem Gremium aber angehören).

Das Gremium darf andere Stellen (z. B. die oben genannten Fachleute) hinzuziehen. Fälle werden in dem Gremium anonym behandelt. Den Namen des Anfragenden gibt das Gremium nicht weiter.

### **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Für den Fall, dass die Presse oder eine breitere Öffentlichkeit über Vorfälle informiert werden, ist *allein* die Bistumsleitung\* für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Sie bestimmt eine geeignete Person, über die die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt und die die betroffene Gemeinde bei deren Kontakt mit der Öffentlichkeit berät und unterstützt.

## Glossar

Diese Leitlinien verwenden einige Begriffe in einer spezifischen Bedeutung, z. B. *junger Mensch* oder *Bistumsleitung*. Diese Begriffe sind im Text mit einem \* markiert und werden hier im Glossar erläutert.

Mit **Bistumsleitung** sind alle Stellen gemeint, die Verantwortung für das Bistum übernehmen. Dies sind z. B. Synode, Synodalvertretung, Bischof und Generalvikar. Hierunter fallen aber auch weitere Stellen, die erst noch geschaffen werden. Wer genau eine bestimmte Aufgabe durchführt, lassen diese Leitlinien offen; dies zu bestimmen ist Sache der Bistumsleitung.

Mit **Gemeindeleitung** sind alle Stellen gemeint, die Verantwortung für eine Gemeinde übernehmen. Dies sind in erster Linie der Ortspfarrer und die Mitglieder des Kirchenvorstands. Es können aber auch – je nach den örtlichen Gegebenheiten – ein Diakon, ein Pfarrverweser, ein Jugendbeauftragter oder Inhaber ähnlicher Ämter sein.

Als **Minderjährige** werden in diesem Text alle Personen bezeichnet, die jünger als 18 Jahre sind.

Die **Verantwortlichen für kirchgerichtliche und andere kirchenrechtliche Verfahren** sind alle Personen, die entsprechend der Ordnungen und Satzungen unserer Kirche Aufgaben in derartigen Verfahren wahrnehmen.

In diesem Text wird der Begriff **Verletzung** als Oberbegriff für jede Art von sexueller Gewalt benutzt (siehe oben bei 0).

Er ist unabhängig von:

- (a) der Intensität der Handlung,
- (b) der subjektiven Sicht des Handelnden (absichtlich oder versehentlich),
- (c) der Art der Beteiligten (Erwachsene oder Kinder; Verantwortliche unserer Kirche oder andere Personen),
- (d) der Frage, ob sich der oder die Handelnde regelkonform oder regelwidrig verhalten hat,

(e) der Frage, ob die Handlung eine Straftat ist und

(f) der Frage, ob eine Intervention erforderlich ist.

Der Begriff *Verletzung* bezeichnet dabei sowohl die **Verletzungshandlung** als auch die Folge bei der oder dem Verletzten (z. B. dessen Gefühl, dass der oder die Verletzende mit seiner bzw. ihrer Handlung eine Grenze überschritten hat).

Der- oder diejenige, dessen bzw. deren Handlung eine Verletzung darstellt, wird in diesem Text als **Verletzender** bzw. als **Verletzende** bezeichnet. Der- oder diejenige, bei dem bzw. bei der diese Handlung einer Verletzung verursacht, wird **Verletzter** bzw. **Verletzte** genannt. Auch dies geschieht unabhängig von der Intensität der Handlung, der subjektiven Sicht usw. Diese Wortwahl hat zwei Gründe: Zum einen soll dieser Text möglichst leicht verständlich sein. Zum anderen soll klargestellt werden, dass nicht jeder und jede, die bzw. der eine sexuelle Grenze überschreitet, direkt eine Sexualstraftäterin bzw. ein Sexualstraftäter ist. Solche „Etiketten“ verengen den Blick und fokussieren ihn auf strafbare Handlungen. Sie bergen die Gefahr, einen Vorfall oder einen Beteiligten bzw. eine Beteiligte anders wahrzunehmen, als er oder sie tatsächlich war oder ist, denn bei solchen Etiketten schwingen oft eine Menge unausgesprochener Begleitbedeutungen mit. Sie sind deshalb nicht hilfreich, wenn man solche Vorfälle aufklären und zukünftige Wiederholungen verhindern will.

Aus demselben Grund wird jemand, bei der oder dem (noch) nicht klar ist, ob er bzw. sie eine Verletzung begangen hat, als ein **möglicherweise Verletzender** bzw. **möglicherweise Verletzende** bezeichnet und entsprechend von **möglicher Verletzung** und **möglicherweise Verletztem** bzw. **möglicherweise Verletzter** gesprochen. Dies ist unabhängig davon, wie wahrscheinlich diese Möglichkeit ist; der Begriff umfasst alles von einem unplausiblen Gerücht bis zu einem dringenden Verdacht.

Wenn man aber über eine Handlung spricht, die eindeutig eine Straftat ist (z. B. eine Vergewaltigung), spricht natürlich nichts dagegen, dies auch eindeutig und klar so zu benennen und von **Tat**, **Täterin** bzw. **Täter** und **Geschädigte** bzw. **Geschädigtem** zu sprechen.

Eine **Straftat** ist jede Handlung, die in einem Gesetz mit Strafe bedroht ist.



# Alt-Katholisch

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Ein **Verantwortlicher unserer Kirche** bzw. eine **Verantwortliche unserer Kirche** ist jede Person, die eine Funktion in unserer Kirche ausübt. Dies können Amtsträger oder Ehrenamtliche sein. Zu den Verantwortlichen gehören Bischöfin oder Bischof und Priesterinnen und Priester genauso wie Mitglieder eines Kirchvorstandes, Leiter einer Jugendfreizeit und Eltern, die Erstkommunions-Vorbereitungsgruppen leiten.

## **Verwendete Literatur**

Balzer: Beweisaufnahme und Beweiswürdigung im Zivilprozess, 3. Aufl. 2011, Rn. 153–155.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Erkennen und Handeln, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, März 2012, insb. Seite 15.

Bender / Nack: Tatsachenfeststellung vor Gericht, 2. Aufl. 1995, Bd. 1, Rn. 231 ff.

Bliesener / Lösel / Köhnken: Rechtspsychologie, 2014, Seiten 397–401.

Deutsche Bischofskonferenz: Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2013, insb. Seiten 19 ff.

Deutsche Bischofskonferenz: Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2013, insb. Seiten 36 ff. und 48 ff.

Elizabeth Loftus: Lost in the mall, Misrepresentations and misunderstandings, in: Ethics & Behavior 1999, 9, Seiten 51–60.

Enders / Pieper / Vobbe: Das ist niemals witzig! Gewaltrituale in Jugend- und Sportverbänden, in: Enders (Hrsg.): Grenzen achten, Schutz vor Missbrauch in Institutionen, ein Handbuch für die Praxis, 2012.

Enders: Das ist kein Spiel. Sexuelle Übergriffe unter Kindern, in: Enders (Hrsg.): Grenzen achten, Schutz vor Missbrauch in Institutionen, ein Handbuch für die Praxis, 2012.

Enders: Umgang mit Vermutung und Verdacht bei sexuellem Kindesmissbrauch, in: Fegert / Hoffmann / König / Niehues / Liebhardt (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, 2015.

Verfasst von: Katrin Benölken, Matthias Benölken, Dorothee Krämer, Timo Neudorfer, Thomas Schüppen, Frederick Vobbe (2018), 2. Fassung Synodenbeschluss 2021





Enders: Wenn die eigene Einrichtung zum Tatort wurde, in: Enders (Hrsg.): Grenzen achten, Schutz vor Missbrauch in Institutionen, ein Handbuch für die Praxis, 2012.

Evangelische Kirche in Deutschland: Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben, Prävention und Intervention, Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt, 2014, insb. Seiten 11 ff. und 55 ff.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland: Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, 2014.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover: Rechtstexte zur Prävention sexualisierter Gewalt, 2012.

Hallay-Witte / Janssen (Hrsg.): Schweigebruch, Vom sexuellen Missbrauch zur institutionellen Prävention, 2016, insb. Seiten 37 ff. und 102 ff.

Jansen: Zeuge und Aussagepsychologie, Praxis der Strafverteidigung, Bd. 29, 2. Auflage 2012.

Markowitsch in: Schröder / Brecht, Das autobiographische Gedächtnis, 2009, Seiten 9–25.

Mosser: Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirische Grundlage, eine Expertise für das Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (IzKK), 2012.

Paritätischer Wohlfahrtsverband: Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen, 2012, insb. Seite 8.

Schlingmann: Des Kaisers neue Kleider? – Eine Kritik am Projekt „Kein Täter werden“, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 2015, Band 18, Ausgabe 1, Seiten 64–79.



Alt-Katholisch

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Schlingmann: Für ein neues Verhältnis von Wissenschaft, Praxis und Betroffenen, Anmerkungen aus der Perspektive eines forschenden, betroffenen Praktikers, in: Zeitschrift für Sexualforschung, 2015, 28. Jahrgang, Heft 4, Seiten 349–362.

Vobbe: Notwendige Differenzierungen im Umgang mit Bullying und sexualisierter Peergewalt, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 2014, Band 17, Ausgabe 2, Seiten 194–207.